

STATUTEN DES FÖRDERVEREINS NORDISCHES ZENTRUM GOMS

I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Nordisches Zentrum Goms“ besteht mit Sitz in der Gemeinde Goms (Hintermattstrasse 6, 3985 Geschinen) ein Verein gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Artikel 60 ff).

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung des Breiten- und Spitzensports, namentlich des nordischen, in der Region Goms.

Zur Verfolgung dieses Zwecks kann der Verein Infrastrukturanlagen für die Ausübung des Sports und für touristische Belange planen, finanzieren, bauen, unterstützen, fördern, betreiben und/oder unterhalten. Insbesondere kann der Verein die ehemaligen militärischen Anlagen in Ulrichen und Münster in das nordische Zentrum Goms umnutzen, umbauen, betreiben und diese Anlagen gleichzeitig als historische Zeugen ehemaliger militärischer Einrichtungen bewahren.

Zur Verfolgung dieses Zweckes kann der Verein Grundstücke oder Baurechte erwerben, Bauten erstellen oder bestehende Bauten umbauen, sanieren und diese unterhalten, betreiben, vermieten oder unter einem anderen Rechtstitel Dritten zum Betrieb überlassen.

Zur Verfolgung des Zweckes kann sich der Verein mit anderen Institutionen und Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Bereiches austauschen und mit diesen zusammenarbeiten.

Der Verein Nordisches Zentrum Goms hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keine kommerziellen Ziele oder Erwerbszwecke.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 – Aufnahme

Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.



Artikel 4 – Austritt / Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen jeweils auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied auch ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, insbesondere, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen, insbesondere auch beim Austritt oder der Ausschliessung.

III. Mittel

Artikel 5 – Beiträge Zuwendungen

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Dieser jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen CHF 100.00 und für juristische Personen CHF 500.00. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Artikel 6 – Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft sowie durch Überlassung der vereinseigenen Infrastrukturanlagen gegen Entgelt an Drittpersonen.

Ferner haben die Gründungsmitglieder des Vereins, also die Gemeinden Goms und Obergoms und die Obergoms Infrastruktur AG je einen einmaligen Startbeitrag von CHF 10'000.00 an den Verein geleistet.

Artikel 7 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Artikel 8 – Organe

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Handwritten signatures in blue ink at the bottom of the page, including a blue circular stamp.

Artikel 9 – Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird jährlich einmal, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres durchgeführt und vom Vorstand einberufen und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Es ist ein Protokoll durch den Sekretär zu führen. Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wobei aber die Gemeinden Goms und Obergoms anwesend oder vertreten sein müssen.

Beschlüsse können nur über traktandierte Gegenstände gefasst werden.

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung grundsätzlich eine Stimme, mit Ausnahme der Gemeinden Goms und Obergoms, welche ein Pluralstimmrecht haben in dem Sinne, dass zum Zustandekommen eines Beschlusses jeweils die Zustimmung der Gemeinden Goms und Obergoms als Gründungsmitglieder und weil der Verein öffentliche Interessen verfolgt, notwendig ist.

Im Übrigen fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets
- Wahlen und Abberufung von Vorstand, Kontrollstelle, Kommissionen
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Artikel 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Gemeinden Goms und Obergoms sowie die Obergoms Infrastruktur AG haben je Anrecht auf einen Vertreter im Vorstand, wobei es sich um den jeweiligen Gemeindepräsidenten beziehungsweise Verwaltungsratspräsidenten handelt. Die Amtsdauer der von den Gemeinden und der Obergoms Infrastruktur AG bezeichneten Vorstandsmitglieder beginnt und endet jeweils mit dem betreffenden Amtsbeginn beziehungsweise Amtsende. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Die von der Vereinsversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.



Artikel 11 – Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können ebenfalls auf dem Korrespondenzwege oder durch telegrafische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Artikel 12 – Befugnisse des Vorstandes / Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung. Der Vorstand kann Dritte mit der Geschäftsführung beauftragen. Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung und bestimmt die zur Zeichnung berechtigten Personen.

Artikel 13 – Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Vereinsversammlung jährlich und schriftlich einen Bericht über das Ergebnis der Revision.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 14 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder und insbesondere der Gemeinden Goms und Obergoms.

Artikel 15 – Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.



Artikel 16 – Inkrafttreten dieser Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Versammlung vom 2. Juni 2021 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 8. Oktober 2019.

Namens der Vereinsversammlung beziehungsweise aller (Gründungs)mitglieder

Ort und Datum:

Gluringen, 2. Juni 2021

Der Präsident

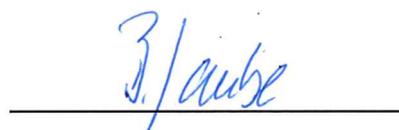
Der Sekretär

Für die Gemeinde Goms

Der Präsident Gerhard Kiechler

Die Schreiberin Brigitte Laube

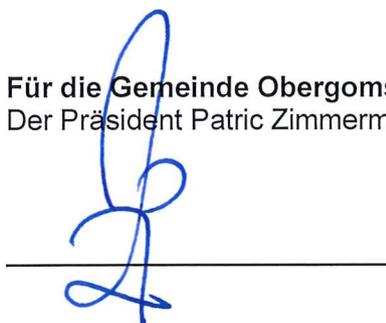




Für die Gemeinde Obergoms

Der Präsident Patric Zimmermann

Der Schreiber Daniel Biderbost





Für die Obergoms Infrastruktur AG

Der Präsident Philipp Imwinkelried

Der Geschäftsführer Beat Schilter

